

Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 08.01.2015

Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 91. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 26./27.11.2014 in Mainz

A Problem

Am 26./27. November 2014 fand in Mainz die Jahreskonferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen (ASMK) statt.

B Lösung

Die Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der Konferenz (ohne Anlagen) werden der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend als Anlage zur Kenntnis gegeben.

C Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Beschlüsse der 91. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 26./27. November 2014 in Mainz zur Kenntnis.

Anlage: Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 91. ASMK

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.1

Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen, dass der Bund nach langer Vorlaufzeit in dieser Legislaturperiode die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgerecht herauslösen will, um sie zu einem modernen Teilhaberecht weiter zu entwickeln.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen, dass sich der Bund mit mindestens 5 Mrd. € netto pro Jahr an den Kosten der reformierten Eingliederungshilfe beteiligen wird.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen, dass der Bund diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe in einem breit angelegten Beteiligungsprozess vorbereitet.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren gehen davon aus, dass bis Mitte 2015 ein erster, vom Bund erarbeiteter Gesetzentwurf vorliegt, der spätestens im Sommer 2016 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden kann. Im

Hinblick auf diesen Gesetzentwurf gehen sie davon aus, dass der von der 90. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales zur Kenntnis genommene Bericht zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes“ und das von Bund und Länder gemeinsam entwickelte „Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ Grundlagen für die Erarbeitung des Gesetzentwurfes darstellen. Der Gesetzentwurf hat insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Einerseits ist den berechtigten Wünschen der Menschen mit Behinderungen nach einem Teilhaberecht Rechnung zu tragen, das den Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention entspricht, andererseits sind die Aufgabenträger im zugesagten Sinne zu entlasten, damit die Finanzierung der Teilhabeleistungen in den nächsten Jahren sicher gestellt bleibt.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sind der Überzeugung, dass ein Bundesteilhabegeld eine geeignete Weiterentwicklung für mehr Eigenverantwortlichkeit und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts einschließlich einer finanziellen Verbesserung für Menschen mit Behinderungen ist, die auch eine zielgerichtete Entlastung der nach Landesrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe darstellen kann. Sie bieten in diesem Zusammenhang an, mit dem Bund verschiedene Modelle der Ausgestaltung eines Bundesteilhabegeldes zu entwickeln, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.
- Soweit die Wirkungen eines Bundesteilhabegeldes den erforderlichen Entlastungseffekt nicht erreichen, sind andere geeignete Modelle mit dem Ziel zu entwickeln, einerseits die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und andererseits die erforderlichen Finanzierungswirkungen zu erreichen. Der Bericht „zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“ (vgl. Teil C) zeigt hier verschiedene Möglichkeiten auf.
- Zur Verbesserung der Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen ist zu prüfen, wie es gelingen kann, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe möglichst einkommens- und vermögensunabhängig auszugestalten. Dabei ist auch eine stufenweise, bisherige Belastungen nachhaltig reduzierende Lösung denkbar.
- Kommt es durch die Reform der Eingliederungshilfe zu Leistungsausweitungen, sind diese zusätzlich zu dem Entlastungsbetrag von 5 Mrd. € pro Jahr durch den Bund zu finanzieren.
- Die Implementierung von wirksamen Steuerungsinstrumenten für den Träger der Eingliederungshilfe ist ein weiteres zentrales Ziel der Reform. Dies gilt vor allem auch mit Blick auf das Zusammenwirken mit anderen vorrangigen Sozialleistungsträgern. Die heutigen Träger der Eingliederungshilfe tragen im Verhältnis zu den

vorrangigen Sozialleistungsträgern mit Abstand die meisten Kosten für die Eingliederung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen, die wesentlich behindert sind, und begleiten diese, von wenigen punktuellen Ausnahmen abgesehen, die gesamte Zeit ihres Lebens. Gerade vor diesem Hintergrund ist es nur sachgerecht, dass die übergreifende Steuerungsverantwortung der Leistungen für diesen Personenkreis regelhaft bei dem Träger der Eingliederungshilfe liegt.

- Damit der Träger der Eingliederungshilfe Rahmenbedingungen für die Strukturentwicklung der Teilhabeleistungen setzen kann, ist die Aufnahme einer entsprechenden Experimentierklausel in das Teilhabegesetz erforderlich. Die Träger der Eingliederungshilfe sollten zum Beispiel sozialräumliche und quartiersbezogene Leistungen sowie neue Finanzierungswege (Budgets) entwickeln und erproben können. Bereits erprobte Formen individueller Budgets (wie das persönliche Budget oder das „Budget für Arbeit“) und direkter Leistungen an die Leistungsberechtigten sind weiter zu entwickeln.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erwarten unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum Fiskalpakt, dass das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2017 in Kraft tritt und damit die geplante Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe schon im Jahr 2017 zu einer weiteren Entlastung der Etats der Eingliederungshilfeträger führen wird. Die direkten Ausgaben der Träger für die Eingliederungshilfe müssen sich ab 2017 um die zugesagten 5 Mrd. € reduzieren. Dabei gehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales davon aus, dass die Kostenbeteiligung des Bundes dynamisiert wird.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erwarten, dass durch die beabsichtigte Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises (neuer Behinderungsbegriff) bisher leistungsberechtigte Personen nicht aus dem Leistungsbezug herausfallen. Sie erwarten ferner, dass durch die Neudefinition keine neue Ausgabendynamik in Gang gesetzt wird.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales halten die Implementierung einer unabhängigen Beratung für einen wichtigen Aspekt. Hierbei soll auf vorhandene Strukturen aufgebaut werden, die Selbsthilfe gestärkt und das Modell des „Peer Counseling“ genutzt werden.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erwarten mit der Neufassung der Eingliederungshilfe als Recht auf Soziale Teilhabe, dass die verschiedenen Ansprüche auf persönliche Unterstützung, die teils in verschiedenen Gesetzen kodifiziert, teils durch Richterrecht entwickelt wurden, zu einem differenzierten Anspruch auf persönliche Unterstützung zusammengefasst werden, der die bisherige Leistungsträgerschaft unberührt lässt, aber

- die Hilfe aus einer Hand vom Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten ermöglicht.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales gehen davon aus, dass die Schnittstellen insbesondere zur Pflegeversicherung, die sich durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes und durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ergeben, von den zuständigen Ressorts identifiziert und in den beiden Reformprozessen im Interesse der Menschen mit Behinderungen, die auch Pflegebedarfe haben, gelöst werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erwarten, dass der Bund sich zeitnah zur Umsetzung der „Großen Lösung SGB VIII“ (Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII) positioniert und dazu einen entsprechenden Beteiligungsprozess wie zur Schaffung des Bundesteilhabegesetzes initiiert.
 6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bekräftigen ihren Beschluss, dass das Bundesteilhabegesetz eine Evaluationsklausel enthalten soll, die dem Bund die Prüfung aufgibt, wie die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen durch das Bundesteilhabegesetz gestärkt und in welchem Maß die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe/ Sozialen Teilhabe durch die Einführung des Gesetzes entlastet werden.

Protokollnotiz (Bayern):

Der Freistaat Bayern setzt sich – wie die anderen Länder – nachdrücklich für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einer modernen Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgerechts und für eine wirksame Entlastung der kommunalen Aufgabenträger ein.

Nach seiner Auffassung muss aber der Bund bei der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes den Ländern ausreichende Gestaltungsspielräume in der Eingliederungshilfe belassen, damit diese landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen, eigene Handlungsansätze verwirklichen und neue Modelle entwickeln können. Dieser Aspekt kommt im Beschluss nicht ausreichend zum Ausdruck.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.2 a

Umgang mit dem von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Jahren 1949 – 1990 erlittenen Leid und Unrecht

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder wiederholen ihre Feststellung, dass auch Kinder und Jugendliche in Heimen der Behindertenhilfe und Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben. Insofern bekräftigen sie ihren letztjährigen Beschluss. Aufgrund der Erfahrungen mit den bestehenden Heimkinderfonds haben sie jedoch Zweifel, dass dieser Weg geeignet ist, das erfahrene Leid und Unrecht auszugleichen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die von der 90. ASMK 2013 eingerichtete gemeinsame und künftig länderoffene Arbeitsgruppe und den Bund daher Vorschläge zu unterbreiten, wie das erlittene Unrecht und Leid auch mithilfe von Anpassungen der Regelsysteme anerkannt werden kann (unter anderem zum Beispiel im Rentenrecht).
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Jugend- und Familienministerkonferenz, ihre Erfahrungen in die

Arbeitsgruppe einzubringen. Weiter bitten sie die Gesundheitsministerkonferenz, sich aktiv an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Bereitschaft der Kirchen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.3

**Optimierung der gesetzlichen Bestimmungen zur
Komplexleistung Frühförderung (§§ 30, 32 SGB IX
und FrühV)**

Antragsteller: Hamburg

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf zur Optimierung der §§ 30 und 32 SGB IX und zur Frühförderverordnung (FrühV) dem Bundestag zur Abstimmung vorzulegen und dabei die landesspezifischen Erfahrungen auszuwerten

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.4

Gesamtgesellschaftliche Verantwortung ernst nehmen: Reformtempo beibehalten – Pflege im Quartier

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen mit den von der Koalition angestoßenen Reformschritten zur Pflegeversicherung erste Forderungen der Länder, wie die Flexibilisierung der ambulanten und teilstationären Leistungen (Tagespflege, Verhinderungspflege, Entlastungsangebote) verwirklicht.

Vor dem Hintergrund des ersten Teils der Pflegereform bekräftigen sie den Beschluss der 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz und stellen fest:

1. Das Reformtempo muss beibehalten werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten an ihrer Forderung nach der baldigen Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs fest. Die Einführung des neuen erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist eine der vordringlichen pflegepolitischen Aufgaben in der 18. Legislaturperiode des Bundes.
2. Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird dann als Gewinn empfunden, wenn auch die Leistungen der Pflegeversicherung dem neuen Verständnis von Pflegebedürftigkeit entsprechen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz auch die für sie notwendigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen erhalten.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden Instrumente und Maßnahmen entwickeln wird, um die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken. Dazu gehören insbesondere:
- die Implementierung kleinräumiger, alltagsbezogener und nachhaltiger Pflegearrangements, flankiert von einem Mix niederschwelliger Beratungs-, Unterstützungs-, Entlastungs- und Hilfsangebote im Quartier (Sozialraumorientierung),
 - eine systematische Vernetzung der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote in der Stadt, in Stadtgebieten und im ländlichen Raum,
 - der Ausbau des Case- und Care-Managements in der Pflege- und Wohnberatung,
 - eine verbesserte Überleitung und Beratung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen zwischen stationärer Versorgung (Krankenhaus, Reha-Einrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung) und ambulanter Versorgung in den eigenen vier Wänden.
4. Eine solidarische Finanzierung der Altenpflegeausbildung soll spätestens mit der Schaffung eines Pflegeberufgesetzes umgesetzt werden.

Protokollnotiz (Sachsen):

Der Freistaat Sachsen begrüßt das Vorhaben des Bundesgesetzgebers zur zügigen Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Aus sächsischer Sicht ist jedoch die Kostenfrage – wie in TOP 5.5 der 90. ASMK ausgeführt („Simulationsrechnung“) – ein wichtiger, bislang ungeklärter Punkt. Der Beschluss enthält darüber hinaus Forderungen, die bereits durch das Pflegestärkungsgesetz geregelt werden. Dazu gehören insbesondere niedrigschwellige Betreuung- und Entlastungsleistungen. Zudem hat die kleine Bund-Länder-Kommunal-AG ihre Arbeit erst aufgenommen. Eine Vorfestlegung von Maßnahmen, die die AG entwickeln soll, erscheint zu diesem Zeitpunkt verfrüht.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.5

Reformüberlegungen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von häuslichen Pflegepersonen

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, im Rahmen der anstehenden Pflegereform auch den Unfallversicherungsschutz von häuslichen Pflegepersonen anzupassen und ggf. bestehende Lücken zu schließen.

Darüber hinaus sprechen sich die Länder dafür aus, die Finanzierung des Unfallversicherungsschutzes über die kommunalen Umlagen zu überprüfen.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.6

Rechtliche Betreuung

Antragsteller: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den anliegenden Bericht zur Kenntnis. Sie werden bis auf Weiteres keine eigene Arbeitsgruppe zum Thema rechtliche Betreuung einrichten. Die Sozialressorts werden betreuungsrechtliche Fragen, soweit diese ihre Zuständigkeit betreffen, weiterhin anlassbezogen beraten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2014 vom 25./26. Juni 2014 zu TOP I.8 „Betreuungsrecht – Strukturelle Änderungen an den Schnittstellen zum Sozialrecht“ zur Kenntnis.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgesehene rechtstatsächliche Untersuchung des zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für eine aktive Einbindung der Sozialressorts des Bundes und der Länder und/oder der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der rechtstatsächlichen Untersuchung aus und werden sich mit den Ergebnissen der Untersuchung befassen.
Sie erklären bereits heute ihre Bereitschaft, an einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, die sich mit Problemen an der Schnittstelle von Sozialrecht und Betreuungsrecht befasst, sofern die Evaluierung entsprechenden Änderungsbedarf im Sozialrecht benennen sollte.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, diesen Beschluss an die Justizministerkonferenz weiterzuleiten.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.7

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen die besondere zeitliche, berufliche und emotionale Alltagsbelastung von erwerbstätigen Alleinerziehenden an. Sie zollen ihnen gebührenden Respekt für die enorme Leistung, die sie täglich erbringen. Sie sind der Auffassung, dass den besonderen Belastungen von Alleinerziehenden beim Steuerabzug angemessen Rechnung getragen werden muss. Die derzeitige steuerliche Berücksichtigung halten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder allerdings nicht für ausreichend:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, den seit 2004 unveränderten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitnah zu erhöhen. Sie erwarten dabei mindestens eine Anpassung in Analogie zur Entwicklung des Verbraucherindex. Auf Grund der besonderen Belastung von Ein-Eltern-Familien durch Beruf, Erziehung und Haushalt bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, auch eine deutlich darüber hinausgehende Erhöhung zu prüfen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMFSFJ, auf das BMF dergestalt einzuwirken, dass ein reformierter Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf den Weg gebracht wird, so dass die anspruchsberechtigten Frauen und Männer zeitnah in den Genuss der Leistung kommen können.

3. Sie bitten die Bundesregierung überdies zu prüfen, ob der Betrag dynamisiert oder zumindest mit Hilfe einer Verordnungsermächtigung regelmäßig durch Rechtsverordnung aktualisiert werden kann, so dass Betroffene nicht erneut eine Dekade auf eine angemessene Anpassung warten müssen.
4. Darüber hinaus erwarten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Einführung einer Staffelung nach Kinderzahl. Damit alleinerziehende Mehrkindfamilien ihren Mehraufwand angemessen befriedigen können, gehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder dabei für jedes weitere Kind von einer adäquaten Erhöhung des Entlastungsbetrages aus.

Protokollerklärung Bayern, Sachsen, Hessen:

„Die Intention des Beschlussvorschlages wird ausdrücklich fachlich unterstützt. Dieser nimmt jedoch Festlegungen vorweg, die noch zu prüfen sind. Zunächst soll daher der Bericht des Bundes zur Schaffung eines Gesamtpaketes zur Entlastung von Familien und Alleinerziehenden abgewartet werden.“

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.9

Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in der Pflege

Antragsteller: **Baden-Württemberg, Brandenburg,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung in der Pflege“ zur Kenntnis und sprechen sich dafür aus, die neu entwickelten Ansätze zur Qualitätssicherung in der ambulanten Versorgung, in die Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege einzubeziehen und modellhaft zu erproben sowie über bereits vorliegende Erfahrungen umfassend zu informieren. Sie begrüßen die in dem Bericht ausgewiesenen positiven Ansätze zur Kooperation verschiedener Prüfbehörden und fordern die Beteiligten auf, den Weg des gemeinsamen Austausches und möglichst abgestimmten Vorgehens fortzusetzen. Um dies zu erleichtern wird die Bundesregierung aufgefordert, bei den vorgesehenen und erforderlichen Veränderungen der Qualitätssicherung im SGB XI die Abstimmung mit den landesrechtlichen Instrumenten einschließlich der Prüfintervalle besonders zu berücksichtigen bzw. sich hierfür einzusetzen. Außerdem möge die Bundesregierung prüfen, die Implementierung der indikatorengestützten Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege durch rechtliche Schritte zu flankieren.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.10

Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-betreuerischer (SGB XI) Versorgung

Antragsteller: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales nehmen den von der 89. ASMK beauftragten und in einer offenen Länderarbeitsgruppe unter Einbeziehung von Mitgliedern der GMK erarbeiteten Bericht zur „Bereinigung von Schnittstellenproblemen zwischen gesundheitlicher (SGB V) und pflegerisch-betreuerischer (SGB XI) Versorgung“ zur Kenntnis (s. Anlage). Sie sehen in dem Bericht eine umfassende Aufbereitung der relevanten Schnittstellenprobleme zwischen den Leistungssystemen bzw. Versorgungsstrukturen des SGB V und SGB XI und eine geeignete Grundlage für die Ausarbeitung gemeinsamer Handlungsstrategien zwischen ASMK und GMK.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sehen sich – auch in Ansehung der Berichtsinhalte – in ihrer Auffassung bestätigt, dass die Beseitigung bzw. Optimierung von Schnittstellen ein wichtiger Bestandteil der anstehenden Reformprozesse der verschiedenen Sozialgesetzbücher sein muss, weil sich Systembrüche zwischen gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung nicht nur belastend auf die Betroffenen und ihre Angehörigen auswirken, sondern auch ohnehin begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen in den betroffenen Systemen der sozialen Sicherung binden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung, die im Bericht enthaltenen Problembeschreibungen und Empfehlungen bei den anstehenden Reformvorhaben im Bereich SGB V und SGB XI

zu berücksichtigen. Sie bitten die Gesundheitsministerkonferenz, einen entsprechenden Umlaufbeschluss zu fassen.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.11

Behindertengleichstellungsgesetz weiterentwickeln

Antragsteller: **Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die gerade abgeschlossene Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) als eine wichtige Voraussetzung an, den Diskriminierungen behinderter Menschen noch effektiver begegnen zu können und deren gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die dort ermittelten Untersuchungsergebnisse und Vorschläge sind geeignet, das Behindertengleichstellungsrecht weiterzuentwickeln. Insbesondere durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) bedarf es auf Bundes- und zum Teil auf Länderebene einer Überprüfung dieses Gleichstellungsrechts für behinderte Menschen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode das BGG des Bundes an die Anforderungen der UN-BRK anzupassen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder werden in ihren Ländern soweit erforderlich auf der Grundlage der Anforderungen der UN-BRK und der geplanten Rechtsänderungen auf Bundesebene auch ihre Länder-BGG überprüfen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung bei der Novellierung des BGG des Bundes insbesondere zu prüfen, ob

- der Behinderungsbegriff an das Verständnis von Behinderung der UN-BRK als Wechselverhältnis von Beeinträchtigungen behinderter Menschen mit den physischen und mentalen Barrieren der Umwelt angepasst werden muss, dabei sind Rückwirkungen auf das Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX und die Bearbeitungszeiten von Schwerbehindertenanträgen zu bedenken,
- der Verbandsklage im BGG des Bundes ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden kann, wie es in Österreich mit dem Behindertenanwalt im Bereich der Privatwirtschaft praktiziert wird,
- Informationen in leichter Sprache als wichtige Maßnahme für die barrierefreie Kommunikation und Information für Menschen mit Lernschwierigkeiten im BGG ergänzt wird und
- wie auch mehrdimensionale Diskriminierungen hinreichend im Rahmen des Diskriminierungsverbotes berücksichtigt werden können.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 5.12

Rahmenbedingungen für Wohngemeinschaften mit Pflege und Betreuung

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zu einem Expertengespräch unter Beteiligung der Länder zur Klärung der sozialrechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen von Wohngemeinschaften mit Pflege und Betreuung einzuladen. Dabei sollten zur Klärung relevanter Rechts- und Finanzierungsfragen aus den Sozialgesetzbüchern V, XI und XII sowie des Verhältnisses zwischen Leistungs- und Heimrecht auch Vertretungen der zuständigen Sozialversicherungsträger einbezogen werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen die für das SGB XI zuständigen Abteilungsleitungen der Länder im Rahmen ihrer Beratungen zum Thema Pflege/ Pflegereform Fragestellungen und Positionen der Länder zu den Rahmenbedingungen für Wohngemeinschaften abzustimmen und in den Austausch mit dem Bund einzubringen.

Soweit die Ergebnisse der Beratungen einen gesetzlichen Regelungsbedarf im SGB XI aufzeigen, sollte dieser im Rahmen der zweiten Stufe der Pflegereform umgesetzt werden. Falls in diesem Zusammenhang eine abgestimmte Position der Länder erforderlich ist, sollte hierzu ein Beschluss der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder im Umlaufverfahren erfolgen.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 6.2

Effektivere Umsetzung der „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“

Antragsteller: Thüringen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, folgende weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine effektivere Umsetzung der „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ zu erreichen:

1. Ausweitung der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen unter anderem nach § 75 SGB III für alle schulischen Ausbildungsgänge in der Altenpflege;
2. Zulassung der unter Aufsicht der Länder stehenden staatlichen berufsbildenden Schulen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung zur beruflichen Weiterbildung, die durch Bundes- oder Landesrecht normiert sind und unter unmittelbarer staatlicher Aufsicht stehen bzw. zu einem staatlichen beruflichen Abschluss führen, ohne weitere Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). § 176 SGB III ist dahingehend zu ergänzen, dass die unter Aufsicht der Länder stehenden Bildungseinrichtungen mit staatlich anerkannten Abschlüssen diesbezüglich aus dem Anwendungsbereich der Zertifizierungsvorschriften herausgenommen werden.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 6.3

Fachkräftebedarf in der Altenpflege

Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege nachhaltig umsetzen

Antragsteller: Alle Länder

Beschluss:

Mit der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege haben die maßgeblichen Akteure einen wichtigen Schritt zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege unternommen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Bereitschaft der Länder, die bereits begonnenen Anstrengungen fortzusetzen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die auf Bundesebene eingeleiteten Schritte. Zu ihrer nachhaltigen Umsetzung fordern sie die Bundesregierung auf, sich für eine Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege gemäß § 131 b SGB III über den 31. März 2016 hinaus einzusetzen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre Forderung an die Bundesregierung, entsprechend der im April 2014 getroffenen Verabredung eine Bund- Länder- Arbeitsgruppe einzuberufen, um gemeinsam die fachpolitischen und finanziellen Fragen eines einheitlichen Pflegeberufegesetz einschließlich einer dauerhaften Lösung der Ausbildungsfinanzierung zu klären und baldmöglichst einen breit getragenen Gesetzentwurf vorzulegen.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 6.12

Berufsbezogene Deutschförderung für Asylbewerber und Geduldete

Antragsteller: Alle Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Kabinettsbeschluss vom 30.04.2014 zum Ausdruck kommende zügige Umsetzung des Gesetzesvorhabens durch die Bundesregierung, Asylsuchenden und Geduldeten einen deutlich frühzeitigeren Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
2. In diesem Zusammenhang würdigen sie das Bundesprogramm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm), das neben Leistungsempfängern nach SGB II und III auch Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, darunter Asylsuchenden und Geduldeten, die Teilnahme an der Deutschförderung ermöglicht und damit deren Voraussetzungen für eine tatsächliche Arbeitsmarktintegration erheblich verbessert.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die Rahmenbedingungen auch in der neuen ESF-Förderperiode so auszugestalten, dass Asylsuchende und Geduldete weiterhin an den Deutschkursen des ESF-BAMF-Programms teilnehmen können.
4. Vor diesem Hintergrund bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung für die Fachkräftesicherung und die Arbeitsmarktintegration die Integrationskurse für alle Flüchtlinge zu öffnen, darauf aufbauend eine durchgängige Finanzierung der Deutschkurse in der gesamten ESF-Förderperiode 2014-2020 sicherzustellen, um Förderlücken zu vermeiden, sowie die ESF-BAMF-Kurse neben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am

Programm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“/Handlungsschwerpunkt „IvAF – Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen“ für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu öffnen.

91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 26./ 27. November 2014 in Mainz

TOP 6.20

**Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die
Einführung von Jugendberufsagenturen**

Antragsteller: Berlin, Hamburg

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, den im Koalitionsvertrag unter der Teilüberschrift „Übergang Schule – Ausbildung – Beruf“ vereinbarten Auftrag *„Flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen sollen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln. Datenschutzrechtliche Klarstellungen sollen den notwendigen Informationsaustausch erleichtern. Junge Menschen, deren Eltern seit Jahren von Grundsicherung leben, sollen gezielt Unterstützung bekommen“* durch die Schaffung bzw. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen in den Sozialgesetzbüchern II, III, VIII und X zu verankern. Die dazu erforderlichen Abstimmungsprozesse insbesondere mit den Ländern sollten zügig eingeleitet werden.

Protokollnotiz (Sachsen):

Nach Auffassung des Freistaats Sachsen können Jugendberufsagenturen nur dann erfolgreich etabliert werden, wenn auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Neuregelungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure, etwa im Rahmen von Fallkonferenzen, geschaffen werden.